FAQ zum Webinar GModG

Beschaffungsstrategien für Stadtwerke im GModG: Biotreppe und Grüngasquote

Die Antworten beruhen auf dem verabschiedeten Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) und auf den Eckpunkten des BMWE zur Grüngas- und Grünheizölquote vom 13. Oktober 2026. Das Gesetz zur Quote soll bis zum 1. Dezember 2026 vorgelegt werden; viele Details sind deshalb noch offen. Die Antworten ersetzen keine Rechts- oder Steuerberatung.

Geltungsbereich und Adressaten

1 Wird zwischen Bestands- und Neuanlagen differenziert?

Ja, und zwar unterschiedlich für die beiden Instrumente:

- **Biotreppe:** Sie gilt nur für neu eingebaute Gas- und Ölheizungen, also wenn eine alte Heizung durch eine neue fossile Heizung ersetzt wird. Unveränderte Bestandsanlagen sind ausgenommen. Für Heizungen, die schon nach dem GEG 2024 Anforderungen erfüllen mussten, gelten Übergangsregeln.
- **Grüngasquote:** Sie setzt nicht an der Heizung an, sondern an der Liefermenge des Versorgers an private Haushalte. Damit erfasst sie faktisch auch den gesamten Bestand.

Beide Instrumente sollen verzahnt werden: Der über die Quote gelieferte Grüngasanteil soll auf die Biotreppe angerechnet werden können.

2 Gilt die Grüngasquote nur für Haushaltskunden oder auch für Gewerbekunden?

Laut Eckpunkten nur für private Haushalte. Bei leitungsgebundenem Gas wird die Bemessungsgrundlage auf private Haushalte begrenzt. Industrie, Gewerbe, Verkehr sowie Strom- und Fernwärmeerzeugung sind ausgenommen. Bei Heizöl und Flüssiggas sollen gewerbliche Mengen über das Energiesteuerrecht oder vergleichbare Kriterien herausgerechnet werden.

3 Gilt die Grüngasquote nur für Mengen, die an Haushaltskunden geliefert und abgerechnet werden? Wann muss die Quote beschafft werden: vor oder während 2028 oder erst 2029 rückwirkend für 2028?

Bezugsmenge: Ja, Bemessungsgrundlage sind nach den Eckpunkten die an private Haushalte gelieferten Mengen (siehe Frage 2). Ob die abgerechnete oder die gemessene Menge maßgeblich ist, ist noch nicht geregelt.

Zeitpunkt: Erfüllungszeitraum, Meldefristen und Stichtage sind noch offen. Bei vergleichbaren Quoten, etwa der THG-Quote im Verkehr, gilt das Kalenderjahr als Verpflichtungszeitraum, und die Meldung erfolgt im Folgejahr auf Basis der tatsächlichen Mengen. Ein ähnliches Vorgehen ist wahrscheinlich.

Praktische Empfehlung: Die Mengen für 2028 sollten auf Basis einer Absatzprognose im Laufe des Jahres 2027 beschafft werden, denn Biomethan ist knapp. Abweichungen lassen sich voraussichtlich ausgleichen: Übererfüllung soll ins Folgejahr übertragen, Untererfüllung im Folgejahr nachgeholt werden können.

4 Handelt es sich bei der Grüngasquote ausschließlich um eine Verpflichtung des Lieferanten, oder soll auch der Endkunde verpflichtet werden?

Die Quote verpflichtet ausschließlich die Inverkehrbringer, also Gaslieferanten und Heizölhändler. Endkunden sind nicht direkt verpflichtet, tragen die Kosten aber über den Preis.

Anders bei der Biotreppe: Dort ist der Eigentümer der neu eingebauten Heizung verpflichtet. Er erfüllt die Pflicht, indem er einen Gastarif mit dem erforderlichen Grüngasanteil bezieht.

5 Wie verhalten sich Biotreppe und Grundversorgung zueinander? Wird es künftig verschiedene Formen der Grundversorgung geben?

Das GModG regelt das Verhältnis nicht ausdrücklich, und eine neue Form der Grundversorgung ist nicht vorgesehen. Die Biotreppe ist eine Pflicht des Heizungseigentümers, nicht des Grundversorgers. Ein Kunde mit neuer Gasheizung in der Grundversorgung erfüllt seine Pflicht nur, wenn er Gas mit dem geforderten Bioanteil bezieht.

Für Stadtwerke heißt das: Betroffene Kunden brauchen ein passendes Produkt. Naheliegend ist ein Sondervertrag mit Biotreppen-Anteil. Ob ein Bioanteil auch in der Grundversorgung angeboten werden kann oder sollte, ist eine rechtliche und vertriebliche Frage. Es zeichnet sich ab, dass Tarife/Sonderverträge differenziert angeboten werden (z. B. ein Standard-Grundversorgungstarif mit der allgemeinen Grüngasquote für Altanlagen und spezifische Grüngas-Produkte für Kunden mit Nachweispflicht gemäß Biotreppe).

Erfüllung, Qualität und Anrechnung

6 Werden Biogasmengen, die ein Stadtwerk für ein Bio10-Produkt beschafft hat, auf die Grüngasquote angerechnet?

Eine explizite Regelung dazu liegt derzeit nicht vor. Grundsätzlich soll die Grüngasquote auf klimaneutralen Brennstoffen beruhen. Wie Doppelanrechnungen oder bestehende Biomethanprodukte behandelt werden, ist im Eckpunktepapier bislang nicht konkret beschrieben. Entscheidend wird sein, ob das Gesetz die Anrechnung an die tatsächlich beschaffte Menge, die Lieferung an bestimmte Kundengruppen oder an einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis knüpft.

7 Gelten für Biotreppe und Grüngasquote qualitativ dieselben Anforderungen? Reichen hierfür Swap-Geschäfte aus?

Dies ist noch nicht sicher, und derzeit sehr wahrscheinlich nicht vollständig deckungsgleich:

- **Biotreppe:** Das GModG übernimmt die Qualitätsanforderungen an Biomethan aus dem GEG. Gefordert sind ein Massenbilanznachweis über die gesamte Kette sowie Anforderungen etwa an den Stromverbrauch der Aufbereitung. Laut Gebäudeforum ist der Nachweis auch über Herkunftsnachweise zulässig.
- **Grüngasquote:** Anrechenbar sollen Biomethan, Bioöl, Wasserstoff und daraus hergestelltes synthetisches Methan sein, sofern sie die EU-Nachhaltigkeitsvorgaben (RED III) erfüllen.

Ein Swap-Geschäft kann Mengen bilanziell zuordnen, ersetzt aber nicht automatisch die vorgeschriebenen Nachhaltigkeits- und Herkunftsnachweise. Die konkrete Anerkennung von Swaps oder rein bilanziellen Geschäften wurde noch nicht veröffentlicht.

8 Wenn Biomethan knapp ist: Kann die Quotenerfüllung dann nur über den Zertifikatehandel erfolgen? Ist eine europäische Lösung vorgesehen?

Die Eckpunkte sehen drei Wege vor, wenn die eigene Beschaffung nicht reicht:

- **Handel:** Die Quotenerfüllung soll handelbar sein. Wer übererfüllt, kann Erfüllungsoptionen an andere Verpflichtete übertragen.
- **Übertrag:** Untererfüllung kann im Folgejahr nachgeholt werden.
- **Ersatzzahlung:** Wer die Quote verfehlt, zahlt eine Ersatzzahlung. Deren Höhe ist noch offen. Sie wirkt faktisch als Preisobergrenze für die Erfüllung.

Eine europäische Lösung wäre insbesondere für grenzüberschreitende Mengen und einheitliche Nachhaltigkeitsnachweise relevant. Eine abschließend festgelegte europäische Handels- oder Registerlösung lässt sich aus den veröffentlichten Eckpunkten jedoch noch nicht ableiten

9 Ist absehbar, ob importiertes Biomethan, etwa aus Dänemark oder den Niederlanden, für die Quotenerfüllung anerkannt wird? Reicht eine bilanzielle Übertragung mit Nachhaltigkeitsnachweisen, oder ist ein physischer bzw. bilanzieller Import nach Deutschland nötig?

Für die Quote ist das noch nicht geregelt. Verbindliche Importkriterien in den Eckpunkten fehlen.

Zur Orientierung dient die heutige Praxis:

- **Wärme (GEG, Biotreppe):** Es gibt keine Pflicht zur inländischen Erzeugung. Erforderlich ist aber eine Massenbilanz über die gesamte Kette vom Einspeisepunkt bis zur Entnahme, also auch über die Grenze nach Deutschland.
- **THG-Quote Verkehr:** Anerkannt wird nur Biomethan aus EU-Staaten. Der Transport über das öffentliche Gasnetz nach Deutschland gilt dabei als zulässig.

Eine reine Zertifikatsübertragung ohne Massenbilanz nach Deutschland genügt wohl nicht. Zusätzlich muss ausgeschlossen werden, dass dieselbe Menge im Erzeugerland gefördert oder angerechnet wurde.

10 Darf ein Energieversorger eine in einem Jahr übererfüllte Grüngasquote auf das Folgejahr anrechnen?

Ja. Laut Eckpunkten kann eine Übererfüllung im Folgejahr angerechnet werden. Umgekehrt kann eine Untererfüllung im Folgejahr nachgeholt werden. Überschüssige Mengen sollen zudem an andere Verpflichtete übertragen werden können.

Nachweis, Register und Zertifizierung

11 Wie weist ein Gasversorger nach, dass sein Gas die Anforderungen der Biotreppe erfüllt?

- **Gegenüber dem Kunden:** Der Lieferant bestätigt den Grüngasanteil in der Abrechnung.
- **Hinter der Bestätigung:** Ein Massenbilanznachweis über die gesamte Lieferkette, heute in der Praxis über das Biogasregister Deutschland der dena. Laut Gebäudeforum ist auch ein Nachweis über Herkunftsnachweise zulässig.

- **Kontrolle:** Der Schornsteinfeger prüft die Erfüllung und die Nachweise. Bei Gebäuden mit mindestens sechs Wohnungen und bei Nichtwohngebäuden ist ab 2035 bei einem Anteil über 15 % ein Nachweis durch eine fachkundige Person nötig.

Welche konkreten Registerauszüge, Zertifikate oder Bescheinigungen für die neue Grüngasquote zusätzlich erforderlich werden, ist noch gesondert festzulegen. Die Detailregelungen befinden sich noch in Ausarbeitung.

12 Über welche Register soll der Handel erfolgen: dena, Nabisy oder ein neues Register? Wie muss die Zertifizierung ausgestaltet sein?

Das ist für die Quote noch offen. Auch die zuständige Behörde steht nicht fest; die Eckpunkte sprechen von einer „geeigneten, bestehenden Behörde“, im Gespräch ist unter anderem die Bundesnetzagentur.

Heute gibt es drei Systeme mit unterschiedlichen Zwecken:

- **Biogasregister Deutschland (dena):** Massenbilanz und Nachweise für den Wärmemarkt, also die Biotreppe.
- **Nabisy (BLE):** Nachhaltigkeitsnachweise nach EU-Recht, unter anderem für die CO_2-Befreiung im BEHG und die THG-Quote.
- **Herkunftsnachweisregister Gas:** Für die Gaskennzeichnung, nach dem Herkunftsnachweisregistergesetz.

Da die Quote an die EU-Nachhaltigkeitsvorgaben anknüpft, liegt eine Nutzung von Nabisy bzw. der EU-Datenbank (Union Database) nahe. Fachleute weisen darauf hin, dass Versorger sonst für dieselbe Lieferung mehrere Nachweise in verschiedenen Systemen führen müssten. Die Branche fordert hier eine Vereinheitlichung.

13 Ist bereits absehbar, ob Energieversorger für die Quotenerfüllung ein dena- oder ein Nabisy-Konto benötigen werden?

Dies ist derzeit noch nicht festgelegt. Aus heutiger Sicht sollten Versorger mit beiden Systemen planen: das dena-Biogasregister für die Biotreppe und Nabisy für die CO_2-Befreiung im BEHG und voraussichtlich für die Quote. Ein Konto anzulegen ist wenig aufwendig.

14 Ist für den Nachweis der Nachhaltigkeit des Biomethans eine Verifizierung durch den TÜV oder eine vergleichbare Stelle erforderlich?

Bislang wurde keine konkrete Zertifizierungsstelle festgelegt. Das Eckpunktepapier verweist lediglich auf die Einhaltung der europäischen Nachhaltigkeitsanforderungen. Welche Zertifizierungs- und Prüfstellen zugelassen werden, ist derzeit offen.

Nachhaltigkeitsnachweise nach EU-Recht werden im Rahmen anerkannter Zertifizierungssysteme (z. B. REDcert, ISCC) von zugelassenen Zertifizierungsstellen (wie TÜV, DEKRA, SGS u. a.) ausgestellt.

Einträge im dena-Biogasregister werden durch Umweltgutachter bzw. zugelassene Auditoren geprüft. Für die Quote ist eine vergleichbare Prüfung zu erwarten; die genauen Anforderungen werden noch geregelt.

Kosten, Steuern und Abgaben

15 Kann der reine Biogasanteil von Umlagen oder Abgaben befreit werden, etwa von der CO_2-Abgabe oder der Energiesteuer?

- **CO_2-Preis (BEHG):** Grundsätzlich ja. Für den biogenen Anteil kann ein Emissionsfaktor von null angesetzt werden, wenn die Nachhaltigkeit nachgewiesen ist. Wichtig: Biomethan, das nur die Anforderungen der Biotreppe erfüllt, ist nicht automatisch vom CO_2-Preis befreit. Dafür ist zusätzlich ein Nachhaltigkeitsnachweis nach EU-Recht nötig, in der Regel über Nabisy.
- **Energiesteuer:** Aus unserer Sicht nein. Biomethan, das ins Erdgasnetz eingespeist und dort entnommen wird, wird steuerlich in der Regel wie Erdgas behandelt. Die Steuerbefreiung für Biogas greift vor allem bei der Nutzung vor Ort. Das sollte im Einzelfall steuerlich geprüft werden.
- **Netzentgelte und übrige Abgaben:** Sie fallen unabhängig vom Bioanteil an.

16 Wie sollen die dauerhaft entstehenden Kosten der Grüngasquote für Kundinnen und Kunden bezahlbar bleiben?

- Die Eckpunkte enthalten dazu keine Kostenschätzung und keine direkte Entlastung. Das Papier enthält weder konkrete Aussagen zu den Kosten noch zur Verfügbarkeit der erforderlichen erneuerbaren Brennstoffe.

Kostendämpfend können mehrere Elemente wirken:

- die Ersatzzahlung als faktische Preisobergrenze, deren Höhe noch offen ist,
- die Möglichkeit der Bundesregierung, den Quotenanstieg zu verschieben,
- die Anrechnung der Quote auf die Biotreppe, die Doppelbelastungen vermeidet,
- bei Mietwohnungen die hälftige Aufteilung des biogenen Preisbestandteils zwischen Mieter und Vermieter für neu eingebaute Heizungen ab 2029.

Zur Größenordnung: Eine Berechnung des IW im Auftrag von Bellona kommt bei einer Quote von 7 % (2031) auf einen Anstieg des Gaspreises um 0,43 bis 1,69 ct/kWh. Mit dem steilen Quotenpfad (2035: 20 %, 2040: 50 %) steigen die Kosten danach deutlich.

Operative Umsetzung

17 Wird ab 2028 tatsächlich ein eigener Grüngas-Bilanzkreis benötigt?

Gesetzlich vorgeschrieben ist er nicht. Ein separater Biogas- bzw. Grüngas-Bilanzkreis ist aber das übliche und praktisch sinnvollste Mittel, um grüne und graue Mengen sauber zu trennen und die Massenbilanz lückenlos zu führen.

Zu beachten ist, dass die Gasnetzzugangsverordnung mit den bisherigen Sonderregeln für Biogas-Bilanzkreise seit dem 1. Januar 2026 außer Kraft ist. Die Anschlussregelungen sollten vor dem Aufbau geprüft werden. Bei geringen Mengen kann es auch reichen, die Bilanzierung über einen Dienstleister abzuwickeln.

Fragen zum Webinar

18 Wo kann das Eckpunktepapier heruntergeladen werden?

Das zweiseitige Eckpunktepapier zur Grüngas- und Grünheizölquote (BMWE, 13. Oktober 2026) liegt Fachmedien vor. Eine offizielle Veröffentlichung auf der Website des BMWE haben wir bislang nicht gesehen.

Auf der Seite von Table Media wurde es aber veröffentlicht: Grüngasquote: Eckpunkte sehen zunächst nur langsamen Anstieg vor • Table.Briefings und eckpunkte_grungasquote.pdf

19 Das Fazit zum Beispiel eines Einfamilienhauses und die übrigen Aussagen wirken widersprüchlich. Wie kommt die vergleichsweise zurückhaltende Einschätzung der Kostensteigerung für Gas zustande?

Die Grafik basiert auf einer Studie des Fraunhofer ISI vom März 2026
https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/Berechnungen-GEG-Frauenhofer-BUND-2026.pdf

Zu diesem Zeitpunkt ist man von folgenden Werten für die Biotreppe ausgegangen:

- 2029: 10%
- 2035: 30%
- 2040: 60%
- 2045: 100%

Zu diesem Zeitpunkt gab es lediglich die Information, dass die Grüngasquote mit 1% startet. Tarife mit einem Grüngasanteil lagen zu diesem Zeitpunkt etwa 10% über den „normalen“

Gastarifen was konsistent mit den Berechnungen des Fraunhofer ISI war. Gleichzeitig gingen die Forscher des Fraunhofer ISI zu diesem Zeitpunkt von leicht sinkenden Gaspreisen bis 2030 in Folge der Beendigung des Iran-Konflikts aus.

In § 43 GModG wurde noch der Zielwert von 15 % für 2030 ergänzt. Gepaart mit der Festlegung, dass der Grüngasanteil an den verbleibenden 85% schon 2030 5% betragen soll, sollte sich auch hier auch schon 2030 ein stärkerer Kosteneffekt ergeben. Aktuelle Studien liegen dazu uns zu diesem Zeitpunkt leider noch nicht vor.